

50. Kann der Unternehmer einer Gasanstalt von einer Kleinbahn wegen Beschädigung seiner Gasrohre durch abirrende elektrische Ströme Schadensersatz oder Vorkehrung von Schutzeinrichtungen verlangen?
BGB. §§ 823, 906, 1004.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1913 i. S. Gasanstalt S.-M. G. m. b. H. (Kl.) w. Elektrische Kleinbahn im M.'er Bergrevier, A.-G. (Bekl.). Rep. VI. 203/12.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die im Eigentum des M.'er Gebirgskreises und der M.'er Kupfer-schiefer bauenden Gewerkschaft stehenden Chausseekörper werden auf Grund der mit diesen Eigentümern abgeschlossenen Verträge sowohl von der Beklagten zum Betrieb elektrischer Straßenbahnen, als von der Klägerin zur Einlagerung ihrer Gasrohre benutzt. Die Anlage der Beklagten ist die ältere. Die Klägerin nahm mit der Behauptung, daß in den Jahren 1908 bis 1910 infolge abirrender (sog. vagabundierender) elektrischer Ströme aus der Leitung der Kleinbahn ihre Gasrohre beschädigt worden und undicht geworden seien, die Beklagte auf Schadensersatz wegen Gasverlust und Reparaturkosten in

Höhe von 3435,92 \mathcal{M} in Anspruch und begehrte weiter Verurteilung der Beklagten, Vorrichtungen zu treffen, welche die Zuleitung derartiger Ströme zu den Gasrohrleitungen der Klägerin verhindern. Das Landgericht wies die Klage ab, das Kammergericht wies die Berufung zurück. Auch die Revision der Klägerin wurde zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Die Klage ist auf § 823, weiter auf §§ 1004, 906, 862 BGB. gestützt worden. Das Berufungsgericht hat, wie schon der erste Richter, sämtliche Klagegründe für unzutreffend erachtet. Es hält, was zunächst den Schadenersatzanspruch für die Vergangenheit betrifft, die Behauptung der Klägerin, daß die Beklagte schuldhaft unterlassen habe, die nach der sachverständigen Begutachtung im Vorprozeß der Beklagten mit der Gasanstalts-Betriebsgesellschaft m. b. H. technisch möglichen, in der elektrotechnischen Literatur vom Jahre 1895 ab erörterten und seither auch praktisch erprobten Hilfsmittel zur Verhinderung des Übertretens abirrender Ströme in benachbarte Rohrstränge anzuwenden, nicht für geeignet, im vorliegenden Falle den Schadenersatzanspruch zu stützen. Die Beklagte habe nicht widerrechtlich gehandelt. Sie habe von den Eigentümern der Chausseen den Mietbesitz an diesen Straßen entgeltlich erworben. In den Verträgen sei ihr das Recht gewährt und die Pflicht auferlegt worden, die Bahnanlage so herzustellen, wie es die Regierung in M. und die Eisenbahndirektion zu H. bestimmen würden. Es sei ferner ausdrücklich bestimmt worden, daß die Bahn mit Schienenrückleitung betrieben werden sollte. Danach müsse angenommen werden, daß die Beklagte vertragsmäßig nur die Vorkehrungen zu treffen hatte, welche die genannten Behörden für erforderlich hielten. Damit sei allerdings die Haftpflicht für die aus mangelhaftem Bau oder mangelhaftem Betrieb anderen Personen entstandenen Schäden nicht schlechthin ausgeschlossen, insbesondere dann nicht, wenn die Beklagte bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt voraussehen konnte, daß solche Schäden auch bei Befolgung der von den Behörden getroffenen Anordnungen entstehen könnten. In Ansehung des Mietgegenstandes selbst aber habe sich die Beklagte nur an die vertraglichen Bestimmungen zu halten brauchen; es habe von ihr nicht verlangt werden können, daß sie für den Fall, wenn der

Mietgegenstand später noch anderen Personen zur Benutzung überlassen würde, auch diese Personen, die ihr Recht ebenfalls von den Eigentümern der Chausseen ableiten, gegen die schädlichen Einwirkungen ihrer gewerblichen Anlage schütze. Wer sich eines, wenn auch nur obligatorischen Rechtes bediene, handle nicht widerrechtlich. Die Klägerin könne keine weiteren Rechte geltend machen, als die Eigentümer selbst. Die Beklagte habe der Klägerin gegenüber keine Pflicht verletzt. Aber auch § 1004 BGB. treffe nicht zu. Auch diese Vorschrift habe zur Voraussetzung, daß ein widerrechtlicher Eingriff in das Eigentumsrecht des Verletzten stattfinde, und an dieser Voraussetzung fehle es hier. Die Klägerin müsse sich nach § 1004 Abs. 2 den Einwand gefallen lassen, daß die Beklagte zur Vornahme der Störungshandlung — der Einführung abirender Ströme in den betreffenden Straßenkörper — nach den mit den Eigentümern geschlossenen Verträgen befugt sei. Endlich finde deshalb § 906 BGB. hier keine Anwendung; übrigens seien auch dessen sonstige Voraussetzungen nicht gegeben. Aus diesen Gründen wird der Klägerin auch ein Anspruch auf Vorkehrung von Schutzmaßnahmen durch die Beklagte versagt.

Die Revision hat Verletzung des § 823 BGB. gerügt und zur Nachprüfung verstellt, ob auch § 1004 und § 906 BGB. in Betracht kommen könnten. Zu Unrecht verneine das Berufungsgericht die Widerrechtlichkeit des Verhaltens der Beklagten, weil sie nach ihren Verträgen mit den Eigentümern der Chausseeförpser berechtigt sei, den Straßenkörper auch zu Einleitung vagabundierender Ströme zu benutzen. Dieses Recht ergebe sich aus dem festgestellten Inhalte der Verträge nicht. Zu berücksichtigen sei, daß es zu den Zweckbestimmungen einer öffentlichen Straße nicht nur gehöre, als Verkehrsweg zu dienen, sondern auch zur Einbettung für Gas- und Wasserleitungen benutzt zu werden. Es könne deshalb nicht angenommen werden, daß durch die Überlassung der Straße für die Zwecke einer elektrischen Straßenbahn dem Unternehmer auch die Befugnis eingeräumt werde, in den Straßenkörper vagabundierende Ströme zu senden, wodurch die in denselben Straßenkörper verlegten Gasröhren zerstört würden. Dies um so weniger, wenn es, wie die Klägerin behaupte, technische Mittel gebe, um jene Ströme abzuleiten, Mittel, die von der Mehrzahl der elektrischen Straßenbahnen Deutschlands

angewendet würden, um den zerstörenden Einfluß auf die Gasrohre zu vermeiden. Es stehe auch nichts darüber fest, daß bei Abschluß der Verträge von der Beklagten und den Straßeneigentümern mit der Möglichkeit gerechnet oder auch nur daran gedacht worden sei, daß trotz der Bestimmungen der Behörden über die Art der Ausführung der Bahnanlage vagabundierende Ströme auftreten würden, die für etwaige Rohrleitungen im Straßenkörper schädlich werden könnten. Man werde vielmehr davon ausgegangen sein, daß bei Befolgung der von den Behörden getroffenen Bestimmungen auch eine derartige Gefahr ausgeschlossen sei. Aber selbst wenn die Beklagte dem Straßeneigentümer gegenüber das vom Berufungsgericht angenommene vertragliche Recht haben sollte, so verliere darum die Zerstörung der Gasrohre der Beklagten nicht den Charakter der Rechtswidrigkeit. Der festgestellte Inhalt der Verträge ergebe nicht, daß sich die Klägerin auch nur dem Eigentümer verpflichtet hätte, die Zerstörung ihrer Gasrohre durch elektrische Ströme zu dulden. Sei der Klägerin die Strafe für die Verlegung ihrer Gasrohre überlassen worden, so könne sie auch verlangen, daß die Strafe zu diesem Zwecke tauglich, soweit dies nach den zu Gebote stehenden technischen Mitteln möglich sei. Wäre die Klägerin also gegenüber der Beklagten machtlos, so würde ihr der Eigentümer des Straßenkörpers ersatzpflichtig sein. Auch das spreche wieder dagegen, daß die Eigentümer der Beklagten ein so weit gehendes Recht eingeräumt hätten, wie der Vorderrichter annehme. Es würden, meint die Revision, für Lösung der hier bestehenden Interessentkollision nicht bloß die hierzu vielleicht nicht ausreichenden formellen Rechtsätze, sondern auch die Rücksichten der Billigkeit maßgebend sein. Überdies käme auch die entsprechende Anwendung der für den Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen oder Gewässern sowie die für Eisenbahnen geltenden Grundsätze öffentlich rechtlicher Natur in Frage.

Diese Angriffe konnten der Revision nicht zum Erfolge verhelfen. Es mag zugegeben werden, daß das Rechtsverhältnis zwischen der Beklagten und den Eigentümern der Straßen nicht ausschließlich auf dem Gebiete des Privatrechts liegt, sondern auch eine öffentlichrechtliche Seite hat. Die der Beklagten für die Anlage und den Betrieb der Bahn überlassenen „Chausseen“ — wie zu unterstellen auch die der M^{er} Gewerkschaft gehörige — sind öffentliche Straßen.

Die Beklagte untersteht als elektrische Kleinbahn dem Pr. Gesetz über Kleinbahnen usw. vom 28. Juli 1892. Was insbesondere die Bestimmungen des § 6 dieses Gesetzes betrifft, so kommt der hier erforderten Zustimmung des zur Unterhaltung des Weges Verpflichteten an sich zweifellos öffentlichrechtlicher Charakter zu. Ob und inwiefern dies auch für Regelung der von dem Unternehmer dem Unterhaltspflichtigen nach § 6 Abs. 3 zu gewährenden Entschädigung gilt (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 68 S. 370 flg., Bd. 54 S. 187; anderseits Bd. 40 S. 280, Bd. 42 S. 209), ist fraglich. Es erscheint indes, auch bei Annahme einer öffentlichrechtlichen Natur solcher Zustimmungsverträge, nicht als ausgeschlossen, daß daneben zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Straßeneigentümer Abmachungen privatrechtlicher Natur getroffen werden, wodurch das beiderseitige Rechtsverhältnis in dieser Beziehung geregelt ist. Im vorliegenden Falle hat nach den von der Revision nicht angefochtenen Feststellungen der Vorinstanzen die Beklagte mit den Eigentümern der Chausseen einen Vertrag solcher Art über die Benutzung des Straßenkörpers abgeschlossen, und es ist nicht rechtsirrig, wenn der Vorderrichter diesen Vertrag in privatrechtlicher Beziehung nach den Grundsätzen der Sachmiete beurteilt. Auf der anderen Seite steht die Klägerin in einem gleichartigen, aber rein privatrechtlichen Vertragsverhältnisse mit denselben Straßeneigentümern. Ihr Nutzungsrecht dient einem privaten gewerblichen Betriebe, der auch, wenn das Unternehmen ein gemeinnütziges ist, doch nicht aus diesem Grunde ein Vorrecht gegenüber dem Bahnbetriebe der Beklagten beanspruchen könnte. Als eine Art von Gemeingebrauch an öffentlichen Straßen aber kann die Verlegung der Gasröhren unter dem Straßenkörper oder das Durchleiten von Gas nicht betrachtet werden.

Die Prozeßparteien selbst stehen zueinander in keiner Vertragsbeziehung. Für ihr ganzes Streitverhältnis wird nun von erheblicher Bedeutung, daß die Anlage der Beklagten die ältere ist, daß die beiderseitigen Anlagen auf oder in dem gleichen Grund und Boden hergestellt sind und daß beiden Teilen das Benutzungsrecht von denselben Grundeigentümern eingeräumt ist. Das Zeitverhältnis in der Errichtung beider Anlagen ist allerdings von den Vorinstanzen nicht genauer festgestellt; aber der sonst unstrittige Sachverhalt läßt entnehmen, daß die Bahn der Beklagten schon mehrere Jahre an-

gelegt und in Betrieb gesetzt war, bevor das Gasrohrnetz der Klägerin eingerichtet wurde.

Anlangend den von der Klägerin erhobenen Schadensersatzanspruch, so ist zwar außer Streit und Zweifel, daß durch die vagabundierenden elektrischen Ströme aus der Anlage der Beklagten das Eigentum der Klägerin verletzt und ihr dadurch Schaden zugefügt worden ist. Jene Verletzung würde, selbst wenn die Gasröhrenleitung infolge ihrer Verbindung mit dem Grund und Boden nicht als Bestandteil des Gaswerks der Klägerin in deren Eigentum geblieben, sondern Bestandteil von Grund und Boden geworden sein sollte (BWB. § 95), schon darin liegen, daß der Klägerin durch Zerfressen der Röhren ihr Gas entzogen wurde. Aber die Schadensersatzpflicht aus unerlaubter Handlung, namentlich aus § 823 Abs. 1 BWB., setzt vor allem die Rechtswidrigkeit der verletzenden Handlung voraus. Von einer, sei es auch nur objektiven, Widerrechtlichkeit der Bahnanlage und ihres Betriebs an sich kann natürlich nicht die Rede sein; und auch die Art und Weise der Betriebsausführung enthielt keinesfalls solange etwas Rechtswidriges, als sie nicht mit schädigender Wirkung in fremde Rechte eingriff. Die mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgte Herstellung und Betriebseinrichtung (§ 2 KleinbahnG.) entsprach den von den Behörden erteilten Vorschriften, wie auch den mit den Straßeneigentümern getroffenen vertraglichen Abmachungen. Danach war die Beklagte im besonderen zum Betriebe der Bahn mit Schienenrückleitung des Stromes berechtigt, wie der Vorderrichter annimmt, sogar verpflichtet. Eine natürliche Folgeerscheinung der Schienenrückleitung ist nun das Entweichen, Abirren, elektrischer Ströme in den Erdförper. Dadurch konnte möglicherweise die Röhrenleitung eines Dritten, wenn sie in die Nähe der Schienen verlegt wurde, gefährdet und beschädigt werden. Allein eine derartige Röhrenleitung, namentlich die der Klägerin, war zur Zeit der Herstellung und Inbetriebsetzung der Kleinbahn noch nicht vorhanden; es ist nicht einmal ersichtlich, daß eine solche Anlage in naher Aussicht gestanden habe. Auf die bloße Möglichkeit eines etwa später in gefährdender Nähe der Schienen von Dritten einzulegenden Rohrnetzes brauchte die Beklagte keine Rücksicht zu nehmen. Ob und inwieweit bei Herstellung und Betriebsöffnung der Bahn die zerstörende Einwirkung abirrender Ströme auf Röhrenleitungen den

Beteiligten, der Beklagten selbst, den Straßeneigentümern oder den Behörden bekannt gewesen ist, kann hier dahinstehen. Ein Vorbehalt oder eine Einschränkung des der Beklagten übertragenen Nutzungsrechts mit Rücksicht auf jene Gefährdung etwaiger späterer Anlagen Dritter läßt sich weder in die behördliche Genehmigung noch in die Verträge mit den Straßeneigentümern hineinbringen. Hierzu wäre nur dann allenfalls ein Grund gegeben, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse in Frage stände, dessen Wahrung von vornherein als erkennbar gewollte Voraussetzung des übertragenen Nutzungsrechts gelten würde. Das trifft aber hier nicht zu. Im Hinblick auf eine nach § 4 KVBahnG. der Genehmigung vorangehende polizeiliche Prüfung, die nach Nr. 2 auch den Schutz gegen schädliche Einwirkungen der Anlage und des Betriebs zum Gegenstand haben soll, hätte die Beklagte um so eher darauf vertrauen dürfen, daß ihr vorschriftsgemäß eingerichteter Betrieb in der Folge nicht wegen jener möglichen Einwirkungen zu beanstanden sein würde.

Aber auch die unveränderte Fortsetzung des Betriebs nach erfolgter Verlegung des Gasrohrnetzes, und selbst nachdem die schädigende Einwirkung der abirrenden Ströme auf die Gasröhren unverkennbar zutage getreten war, stellt keineswegs ohne weiteres eine rechtswidrige Handlungsweise der Beklagten dar. Dem wohlermorbenen Rechte der Beklagten (sei es privatrechtlicher oder auch öffentlich-rechtlicher Natur) war jetzt ein nachgehends von den Straßeneigentümern der Klägerin eingeräumtes Benußungsrecht gegenübergetreten. Bei einem sich ergebenden Widerstreite der beiderseitigen Anlagen und Betriebe war es zunächst nicht Sache der Beklagten, ihre Betriebseinrichtungen der Klägerin zuliebe einzuschränken oder zu ändern; zumal nicht, wenn das mit Kosten und mit Störungen des Bahnbetriebs verknüpft war. Auf solches Entgegenkommen hat die Klägerin ihrerseits bei ihrem Unternehmen auch nicht rechnen können. Sind, wie die Klägerin geltend macht, die schädlichen Einflüsse der vagabundierenden Ströme und die technischen Abhilfsmittel hiergegen in sachkundigen Kreisen schon seit dem Jahre 1895 erörtert worden, so hat doch ohne Zweifel die Klägerin, der sicher sachverständige Techniker zur Seite stehen, jene Gefährlichkeit der Schienenrückleitung schon zu der Zeit, als sie das Rohrnetz anlegte, selbst gekannt. Sie hätte danach mit dieser Anlage, angesichts des ihr gleichfalls be-

kannten Benutzungsrechts der Beklagten an den Straßen, auf ihre eigene Gefahr gehandelt, bewußt die Gefahr auf sich genommen.

Die Klägerin hat sich in diesem Prozesse mehrfach auf den in dem Urteil Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 379 ausgesprochenen Grundsatz berufen, daß nach jegigem Rechte „ein jeder auch für Beschädigung durch seine Sachen soweit aufkommen solle, als er sie bei billiger Rücksichtnahme auf die Interessen des anderen hätte verhüten müssen“. Allein die Frage, inwieweit eine solche Rücksichtnahme zu betätigen sei, ist im gegebenen Falle, wie aus derselben Entscheidung zu entnehmen ist, doch immer nach Maßgabe der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu beurteilen, und dabei kommt es wesentlich auch auf die rechtlichen oder tatsächlichen Beziehungen zwischen dem Besitzer der Sache und dem Dritten an. Jener Gesichtspunkt könnte dann für Annahme eines rechtswidrigen Verhaltens der Beklagten zu verwerthen sein, wenn der betreffende Straßengrund für die Gasleitung der Klägerin unumgänglich notwendig war, wenn es sodann der Klägerin unmöglich wäre, sich gegen abirrende Ströme selbst zu schützen, während anderseits die Beklagte imstande wäre, ohne Beschwerung ihres Betriebs und ohne irgend erhebliche Kosten das Abirren elektrischer Ströme zu verhindern oder unschädlich zu machen. Aber so liegt die Sache hier offenbar nicht. In dem Vorbringen der Klägerin ist eine schlüssige Behauptung des Inhalts, daß sie die Röhren gar nicht anders als so, wie geschehen, namentlich in so gefährlicher Nähe der Schienen einbetten konnte, nicht zu finden. Sie hatte aber bei ihrer Anlage mit dem älteren Betriebe der Beklagten zu rechnen und sie hätte hierbei etwa begangene Fehler zu vertreten. Die für die Klägerin in Betracht kommenden Mittel des Selbstschutzes mögen, wie sie unter Berufung auf die Sachverständigen-gutachten des Vorprozesses behauptet, unwirksam oder doch ungenügend sein. Aber Schutzmaßnahmen, wie sie die Klägerin der Beklagten ansinnen will: „sorgfältige Herstellung und Instandhaltung gutleitender Schienenstoß-Verbindungen, Schaffung besonderer Stromrückleitungen mit ausreichendem Querschnitt, nötigenfalls Einbauen sog. Saugdynamos usw.“, könnten wohl erheblich in den bisherigen Betrieb der Bahn eingreifen und mehr oder weniger kostspielig sein. Es ist auch nicht dargetan, daß sich die Klägerin jemals erboten hätte, selbst die Kosten solcher von der Beklagten auszuführender Schutzvorrichtungen

zu tragen und daß die Beklagte trotzdem Abhilfe oder Mitwirkung hierzu verweigert habe.

Schon das bisher Ausgeführte ergibt, daß auch ein subjektives Verschulden der Beklagten nicht zur Last gelegt werden kann. Bei der, wie anzunehmen, konzessionsmäßig und auch sonst technisch richtig vorgenommenen Ausführung ihrer Anlage brauchte sie auf den Schutz einer späterhin in den Straßenkörper zu verlegenden Nührenleitung nicht Bedacht zu nehmen. Und als sich dann nach Errichtung einer solchen Anlage deren Beschädigung durch abirrende Ströme bemerkbar machte, erheischte die im Verkehr erforderliche Sorgfalt von der Beklagten nicht, daß sie auf ihre Kosten Änderungen an ihrer Anlage traf. Die Unterlassung alsbaldiger Schutzmaßnahmen wäre der Beklagten um so weniger zum Verschulden anzurechnen, wenn zu der Zeit, da die jetzt eingeklagten Schäden entstanden, selbst für Sachkundige die Frage der Zweckmäßigkeit und Wirksamkeit bestimmter Schutzmittel, gegen vagabundierende Ströme noch nicht vollständig geklärt war und wenn die Aussicht bestand, daß mit fortschreitender Technik bald ein wirksamer Selbstschutz für die Gasanstalten ermöglicht sein würde. Bis dahin konnte der Beklagten nicht zugemutet werden, sich ihrerseits mit Versuchen aufs Ungewisse hin abzugeben.

Ein Fall der auch ohne schuldhaftes Handeln begründeten Schadensersatzpflicht liegt hier nicht vor. Der Gesichtspunkt, daß dem Eigentümer ein Schadensersatzanspruch zu gewähren sei, wenn er durch das Gesetz oder durch behördliche Genehmigung eines Gewerbe- oder Eisenbahnbetriebs daran verhindert ist, die Beseitigung der Einwirkungen durchzusetzen (vgl. RGK. Komm. zu § 906 Anm. 13 und dort angeführte Entscheidungen), greift hier nicht Platz, kann auch nicht entsprechend zur Anwendung kommen. Eine Zivilklage auf Schutzvorkehrungen oder zeitgemäße Verbesserungen wäre im vorliegenden Falle durch die staatliche Genehmigung der Kleinbahn an sich nicht schlecht hin ausgeschlossen (vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 62 S. 131). Und die Veragung des negatorischen Anspruchs beruht hier auf anderen, in dem besonderen Verhältnis der Parteien zueinander und zu den Straßeneigentümern liegenden Gründen.

Der weitere Klageantrag auf Verurteilung der Beklagten, Vorrichtungen zu treffen, welche die Zuleitung vagabundierender Ströme zu den Gasrohrleitungen der Klägerin verhindern, ist vom

Berufungsgerichte gleichfalls ohne Rechtsirrtum abgewiesen worden. Der Anspruch läßt sich bei der vorliegenden Sach- und Rechtslage weder aus § 1004 noch aus § 906 BGB. begründen. Insoweit als wesentliche Änderungen der Anlage oder des Betriebs der Kleinbahn verlangt sein sollten, wie z. B. eine völlig veränderte Stromrückleitung, würde es sich fragen, ob im Hinblick auf § 2 Satz 2, § 7 Abs. 2 RWahnG. hierüber der Rechtsweg zulässig sei. Im übrigen steht dem negatorischen Ansprüche, wie schon der Vorberrichter ausgeführt hat, die Bestimmung in § 1004 Abs. 2 BGB. entgegen. Der Abwehrklage gegenüber könnte sich die Beklagte, wenn der Anspruch sonst begründet wäre, allerdings nicht auf das frühere Bestehen der schädigenden Anlage, die sog. Prävention, berufen (Entsch. des RG's in Zivilf. Bd. 70 S. 152). Aber die Voraussetzungen dieser Klage sind eben nicht gegeben. Die nachbarrechtlichen Vorschriften des § 906 BGB. sind nicht anwendbar auf den gegenwärtigen Fall, wo gleichzeitig mehrere zur Benutzung von Anlagen berechtigt sind, die sich auf oder in denselben Grundstücken befinden. Die Parteien kommen hier auch nicht als Grundstückseigentümer in Betracht. Ist die Zuführung abirrender Ströme nur ein natürlicher Ausfluß des normalen elektrischen Betriebs von der Art, wie ihn die Beklagte erlaubter Weise eingerichtet hat, so würde es sich insofern auch nicht um eine ungewöhnliche oder übermäßige Benutzung handeln. Sollte je der Klägerin ein Rechtsanspruch zum Zwecke der Abhilfe zuzugestehen sein, dann dürfte sie nach Lage der Sache höchstens verlangen, daß ihr die Beklagte gestattet, Sicherheitseinrichtungen auf ihre, der Klägerin, Kosten anzubringen, oder daß die Beklagte ihrerseits die etwa hierzu nötige Mitwirkung auf Kosten der Klägerin gewährt. So ist aber der Klageantrag augenscheinlich nicht gemeint." . . .